



Conseil d'Etat
Staatsrat

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

ANTWORT AUF DIE MOTION

Urheber Beat Rieder, CVPO, und Philipp Matthias Bregy, CVPO
Gegenstand Moderne Gesetze für ein modernes Wallis
Datum 17.06.2011
Nummer 5.146

Die Motionäre orten im Wallis einen Handlungsbedarf zur Modernisierung der Gesetze und führen dazu das Gesetz über die Bergwerke und Steinbrüche von 1856 (SR-VS 931.1) an, zu welchem sie festhalten, dass es weder den heutigen Bedürfnissen von Kanton, Gemeinden und Privaten noch den Veränderungen im natürlichen Umfeld und in der Besiedelung zu entsprechen vermag. In ihrer Motion verlangen sie daher, dass der Kanton dieses veraltete Gesetz revidiere. Zudem solle gleichzeitig die Frage der Walliser Deponien mittels einer neuen Gesetzlichen Grundlage geregelt werden.

Betreffend das Gesetz über die Bergwerke und Steinbrüche gilt festzuhalten, dass es in der Tat in verschiedener Hinsicht überholt ist:

- Selbst sein Titel deckt sich nicht mehr mit dem Inhalt, da die Bestimmungen zu den Steinbrüchen mit Inkrafttreten des Baugesetzes von 1996 aufgehoben wurden, welches seither die diesbezüglichen Fragen regelt.
- die vom Gesetz genannten Gebühren und Abgaben sind überholt und stehen in keinem Verhältnis zur heutigen ökonomischen Wirklichkeit
- Den Begriff der Bergwerke gilt es so zu erweitern, dass auch neue, im Untergrund enthaltene und nutzbare Ressourcen damit zu erfassen sind.

Anlässlich einer Gesetzesrevision wäre insbesondere eine klarere Unterscheidung zu treffen zwischen dem klassischen Abbau von Metall- und Mineralerzen und dem hauptsächlich zwecks Energiegewinnung erfolgenden Abbaus fossiler Brennstoffe. In das revidierte Gesetz könnte zudem auch die Nutzung der Erdwärme aus tiefen Erdschichten aufgenommen werden, ausgenommen die Nutzung der Wärme aus dem Grundwasser, welche ihrerseits durch das Energiegesetz und das Gesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte geregelt wird. Unter Erdwärme aus tiefen Erdschichten ist die Nutzung der Wärme im felsigen Untergrund unterhalb des ungebundenen Bodens des Rhonetals zu verstehen.

In diesen [unterirdischen] Ressourcen liegt ein viel versprechendes Potential im Hinblick auf eine Zukunft, die den erneuerbaren Energien gehört. Daher ist eine gesetzgeberische Regelung dieses Bereichs von Nöten. Der Kanton Bern hat, um ein Beispiel zu nennen, diesen Schritt bereits 2003 vollführt, indem er ein entsprechendes Bergregalgesetz erlassen hat.

Mit der Frage der Walliser Deponien hingegen ist grundsätzlich anders zu verfahren. Denn die Deponien werden eigens von der Umweltgesetzgebung des Bundes geregelt, und zwar einerseits durch das Umweltschutzgesetz vom 7. Oktober 1983 und andererseits durch die Technische Verordnung über Abfälle vom 10. Dezember 1990. In der Verordnung werden die unterschiedlichen Arten möglicher Deponien bezeichnet, und sie legt fest, welches die erforderlichen Umweltbewilligungen sind. Was ihre Standortplanung auf Walliser Boden betrifft, so wird diese Frage bereits durch die Gesetzgebung über die Raumplanung und über das Bauwesen geregelt.

Als Fazit der hier gemachten Ausführungen empfiehlt der Staatsrat dem Grossen Rat, die Motion, was die Gesetzesrevision betrifft, anzunehmen, die darüber hinaus gemachten Vorschläge (betreffend Deponien) hingegen abzulehnen.

Ort, Datum Sitten, den 21. Februar 2012